



### Öffnungszeiten der Verwaltung

#### Für den offenen Publikumsverkehr bleibt das Rathaus geschlossen

Sollte Ihr Anliegen ein persönliches Erscheinen erfordern, bitten wir Sie vorab einen **persönlichen Termin** im Rathaus telefonisch unter 07582 8286 oder per Mail an info@gemeinde-kanzach.de zu vereinbaren.

Durch die Terminvereinbarung kann eine weitgehend kontaktlose Bearbeitung ermöglicht werden.

### Corona-Pandemie

#### Diese Öffnungsschritte sind im Landkreis Biberach ab Freitag, 28. Mai 2021 möglich

Die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Biberach ist seit fünf aufeinanderfolgenden Werktagen stabil unter 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Damit treten die Einschränkungen durch die Bundesnotbremse ab Freitag, 28. Mai 2021, 0 Uhr außer Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen des ersten von drei Öffnungsschritten entsprechend der Corona-Verordnung des Landes in Kraft.



Ab Freitag, 0 Uhr gibt es dadurch Lockerungen in vielen Bereichen. Unter anderem fällt die Ausgangsbeschränkung zwischen 22 und 5 Uhr weg. Weiterhin dürfen sich fünf Personen aus maximal zwei Haushalten treffen. Kinder bis einschließlich 13 Jahre sowie genesene oder vollständig geimpfte Personen werden nicht mitgezählt.

Öffnen dürfen beispielsweise die Innen- und Außengastronomie, Beherbergungsbetriebe, Bibliotheken und Museen. Außenbereiche von Schwimmbädern und Badeseen sowie Freizeiteinrichtungen im Freien, wie Minigolfanlagen, Hochseilgärten etc. können ebenfalls öffnen. Kontaktarmer Sport in Sportstätten und auf Sportanlagen im Freien ist wieder in Gruppen von bis zu 20 Personen möglich. Zu Veranstaltungen des Profi- und Spitzensports sowie zu Kulturveranstaltungen im Freien dürfen bis zu 100 Zuschauer kommen.

In allen Einrichtungen muss eine Maske getragen und die Kontaktdaten müssen aufgenommen werden. Die Personenzahl wird beschränkt, so dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Der Zutritt ist nur für Personen mit einem negativen Testnachweis, einem Impf- oder Genesenen-Nachweis möglich. Die Pflicht zur Vorlage eines Test-/Impf- oder Genesenen-Nachweises gilt auch für die Teilnahme an Angeboten und Aktivitäten, die in den Öffnungsstufen wieder möglich sind.

Körpernahe Dienstleistungen wie ein Friseurbesuch sind erlaubt unter der Bedingung, dass während des gesamten Aufenthalts eine medizinische Maske getragen wird. Ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest ist nur noch erforderlich, wenn die Maske während der Dienstleistung, zum Beispiel bei einer Rasur, abgenommen werden muss.

Für den Einzelhandel sieht der Stufenplan eine Modifikation der bisherigen Regelungen aus der Corona-Verordnung vor. Im Rahmen von Click & Meet können statt einem Kunden pro 40 m<sup>2</sup> zwei getestete (bzw. geimpfte oder genesene) Kunden ohne vorherige Terminbuchung zugelassen werden.

Sinkt die Inzidenz in den kommenden 14 Tagen weiter, kann die Öffnungsstufe zwei in Kraft treten. Dann gibt es Lockerungen insbesondere bei Kulturveranstaltungen in Innenräumen und Schwimmbäder und Fitnessstudios dürfen beispielsweise wieder öffnen. In der Öffnungsstufe drei, die nach weiteren 14 Tagen mit sinkender Inzidenz in Kraft tritt, werden zum Beispiel mehr Personen bei Messen zugelassen.

Erst wenn die Inzidenz stabil unter 50 sinkt, sind etwa wieder Treffen mit bis zu zehn Personen aus drei Haushalten oder eine vollständige Öffnung des Einzelhandels möglich.

Steigt die Inzidenz drei Tage über 100, tritt die Bundesnotbremse wieder in Kraft und Lockerungen müssen zurückgenommen werden. Zeigt sich bei der Sieben-Tage-Inzidenz wieder eine steigende Entwicklung, kann es ebenfalls zu Rücknahmen von Lockerungen kommen.

Das Gesundheitsamt mahnt dringend zur Vorsicht und zum Einhalten der AHA-L Regeln, um die Fallzahlen auch tatsächlich weiter sinken zu lassen und um nicht zu riskieren, dass die Inzidenz wieder ansteigt.

Eckpunkte für kontrollierte und sichere Öffnungsschritte

„Bundesnotbremse“ § 28 b IfSG	<b>Gestufte Öffnungsschritte, möglich ab einer Inzidenz unter 100</b> (verpflichtendes Testkonzept ergänzend zu bestehenden Maßnahmen wie z.B. Hygienekonzept)			<b>Modellvorhaben</b> (strenge Schutz- und Hygienemaßnahmen – mit Testkonzept)	<b>Weitere Schritte bei sinkender Inzidenz</b>
	<b>Öffnungsstufe 1</b>	<b>Öffnungsstufe 2</b>	<b>Öffnungsstufe 3</b>		
seit 23.04.	ab übernächsten Tag wenn	14 Tage später nach Öffnungsstufe 1 wenn	14 Tage später nach Öffnungsstufe 2 wenn	Möglich in Bereichen der Stufe (1), 2 und 3	
Inzidenz über 100	Inzidenz fünf Tage stabil unter 100	Inzidenz stabil unter 100, Tendenz fallend	Inzidenz stabil unter 100, Tendenz fallend	Inzidenz unter 100	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelhandel</li> <li>• Außengastronomie</li> <li>• Außenbereiche zoologische/botanische Gärten</li> <li>• Autokinos</li> <li>• Archive, Bibliotheken</li> <li>• Bäder, Badeseen</li> <li>• Galerien, Museen</li> <li>• Gedenkstätten</li> <li>• Hotels (Gastronomie für Hotelgäste)</li> <li>• Kulturveranstaltungen im Freien</li> <li>• kontaktamer Sport (max. 10)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Musikschulen/Kunstschulen mit Besucherbegrenzung und außen/innen</li> <li>• Volkshochschulen</li> <li>• Messen mit Begrenzung</li> <li>• Sport Innenbereich, kontaktam</li> <li>• Theater, Oper, Konzert, Kino mit Besucherbegrenzung</li> <li>• Veranstaltungen mit Besucherbegrenzung</li> <li>• Glaubensgemeinschaften, religiöse Zusammenkünfte mit Besucherbegrenzung</li> <li>• Restaurants, Gastronomie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veranstaltungen mit größerer Besucherzahl, wie bspw. Theater, Konzerte, etc.</li> <li>• Messen, Großveranstaltungen</li> <li>• Freizeitparks</li> <li>• Hallenbäder</li> <li>• Sonstiges</li> </ul>	Insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tourismus</li> <li>• Theater</li> <li>• Kino</li> <li>• Kultur in geschlossenen Räumen</li> <li>• Hallenbäder/Therme</li> <li>• Kinder- und Jugendarbeit</li> </ul> in Stufe 1 ggf mit Erweiterungen denkbar (zB in Kultureinrichtungen mit einer sich steigenden Besucherzahl)	

Anmerkung: Für den Schul- und Kitabereich, die Kinder- und Jugendarbeit sowie den Hochschulbereich sind differenzierte, inzidenzabhängige Schritte vorgesehen.

## Gemeinderat

### Kurzbericht aus der Sitzung des Gemeinderates am 17.05.2021

#### Verlegung der Bushaltstelle

In enger Kooperation mit der Fa. Schwörer, der bauausführenden Fa. Beller und dem Regierungspräsidium Tübingen wurde eine Detailplanung erstellt, die noch zwischen dem Landratsamt und dem Regierungspräsidium abgestimmt werden muss.

#### Landesbeteiligung an Elternbeiträge

Über die Landesbeteiligung für die Kindergärten nach gewichteten Kindern U3 und Ü3 sind als teilweiser Ausgleich für die nicht erhobenen KiTa-Gebühren der Gemeinde Kanzach lediglich 2.068,16 € zu geflossen.

#### Hydrantenschächte Marbacher Straße

Die Erneuerung der Hydranten wird nach einer Mitteilung des Landratsamtes als Straßenverkehrsbehörde erst dann erfolgen können, wenn die Kanalsanierungsarbeiten in der Riedlinger Str. abgeschlossen sind.

#### Dritte Änderung der Hauptsatzung

Der von der Verwaltung vorgelegte Entwurf der Hauptsatzung wurde einstimmig angenommen.

### Beteiligung von Komm.Pakt.Net an OGW Breitband GmbH

Der Gemeinderat stimmte der Beteiligung der Kommunalanstalt Komm.Pakt.Net an der geplanten OEW Breitband GmbH, vorbehaltlich deren Gründung, zu und erteilte gleichzeitig dem Bürgermeister die Weisung, in der Verwaltungsratssitzung von Komm.Pakt.Net entsprechend abzustimmen.

### Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens – Bauvorhaben Katja Riegger

Nach kurzer Diskussion erteilt der Gemeinderat einstimmig das gemeindliche Einvernehmen zum Baugesuch.

### Auftragsvergabe WESA IT – Austausch der Hardware

Im Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau besteht zwischen den Gemeinden Einvernehmen darüber, dass zukünftig in allen Gemeinden die gleiche Hard- und Software eingesetzt werden soll. Nach dem Ergebnis der dazu erforderlichen Ausschreibung ist die WESA-IT Wetz & Sauter GbR der günstigste Bieter, wobei das Auftragsvolumen der Gemeinde Kanzach 2.412,13 € beträgt. Nach kurzer Aussprache vergibt der Gemeinderat den entsprechenden Auftrag.

### Bauhof – Aufrüstung Rasentraktor

Der Rasentraktor des Bauhofes ist regelmäßig im Einsatz, ist allerdings nicht für das Befahren öffentlicher Wege und Straße zugelassen. Nach der Bewertung durch eine Fachfirma befindet sich das Fahrzeug in einem guten Zustand, so dass die Aufrüstung zweifellos als wirtschaftlich angesehen werden kann. Der Gemeinderat stimmte der Auftragsvergabe in Höhe von 2.000 € zu.

### Zuschussantrag Partnerschaftsverein Segonzac - Kanzach

Der Partnerschaftsverein beabsichtigt aus Anlass des 60-jährigen Bestehens der Freundschaft zu Segonzac am Kirchplatz eine Skulptur „Brücke“, geschaffen von dem Künstler Axel F. Otterbach, Bad Waldsee, aufzustellen. Um die Finanzierungslücke zu schließen, stimmte der Gemeinderat der Beschlussempfehlung des Bürgermeisters zu, dem Partnerschaftsverein einen Zuschuss in Höhe von 1.500 € zu gewähren.

**Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Montag, 28.06.2021 um 19:00 Uhr statt.**

## Amtliche Bekanntmachung



### Hauptsatzung der Gemeinde Kanzach vom 17.05.2021

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## Inhaltsübersicht

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

§ 1 Gemeinderatsverfassung

### **II. Gemeinderat**

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 3 Zusammensetzung

### **III. Bürgermeister**

§ 4 Rechtsstellung

§ 5 Zuständigkeiten

### **IV. Stellvertretung des Bürgermeisters**

§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters

### **V. Schlussbestimmungen**

§ 7 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat am 17.05.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

#### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **II. Gemeinderat**

#### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

### **III. Bürgermeister**

#### **§ 4 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist ehrenamtlicher Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 5.000 € im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 2.500 € im Einzelfall;
- 2.3 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall;
- 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
  - 2.5.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 2.5.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 2.500 €
- 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt;
- 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 5.000 € im Einzelfall;
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall;
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 € im Einzelfall;
- 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat,

- 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brand-verhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.13 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum - der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

#### **IV. Stellvertretung des Bürgermeisters**

##### **§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters**

Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen seine Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz gemäß §§ 25, 48 Abs. 1, 49 GemO.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 09.05.1984 mit ihren Änderungen vom 21.10.1993 und 09.10.2013 außer Kraft.

Kanzach, den 25.05.2021

Klaus Schultheiß  
Bürgermeister

##### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Kanzach, den 25.05.2021

Klaus Schultheiß  
Bürgermeister

## Gemeindeverwaltung

### Aktuelles von der Baustelle „Ortsdurchfahrt Kanzach – Sanierung von Kanal- und Wasserversorgung“

Bedingt durch die günstigen Witterungsverhältnisse gehen die Arbeiten weiterhin gut voran.

Der Kies austausch der Kiestragschicht für den 1. Bauabschnitt ist bereits erfolgt.

Derzeit werden die Leerrohre für den Breitbandausbau verlegt, die Hausanschlüsse für „Haus der Vereine“ und „Halle am Bahnhof“ werden in die Gebäude verlegt.

Aufgrund der Forderung des Regierungspräsidiums als obere Straßenverkehrsbehörde müssen beide Busaufstellflächen (Ost/West) in die L 275 verlegt werden. Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen, soll ein verlängerter Fahrbahnteiler als Querungshilfe eingebaut werden.

Der Beginn des 2. Bauabschnittes ist bereits für ca. Juni 2021 geplant.

### Fundsache

Ein Fahrrad (siehe Bild) wurde bei der Firma Lehmbau Hafner abgestellt. Der Besitzer kann es dort abholen.



## Bachritterburg

### Errichtung eines Nutzgartens

Im Auftrag der Gemeinde und mit Fördermittel des Bundes hat die Familie Král, Tübingen, ([www.mittelalterkraeuter.de](http://www.mittelalterkraeuter.de)) damit begonnen einen neuen Nutzgarten in der Bachritterburg anzulegen. Es entsteht ein Garten, der einen kleinen Einblick in die mittelalterliche Nutzpflanzenwelt bietet. Angebaut werden Heil- und Gewürzpflanzen wie z.B. Wermut, Ysop, Eberraute, Weinraute, Pfefferminze und andere.

Weiter entsteht ein Beet mit Gemüse u. a. mit Kohl, Lattich, Zwiebel, Meerrettich. Einen kleinen Einblick erhält man im Getreidebeet in die bekanntesten Sorten der damaligen Zeit, z. B. Emmer, Einkorn, Dinkel. In einem weiteren Beet werden die drei gängigsten Färberpflanzen sowie Faserlein angebaut.



## Backhaus

Das nächste Backen findet am **Donnerstag, 10.06.2021** statt.

## Kirchliche Mitteilungen

Donnerstag, 27. Mai 2021	08:30 Uhr	Eucharistiefeier
Freitag, 28. Mai 2021	15:00 Uhr	Barmherzigkeitsstunde/Kreuzwegandacht
Sonntag, 30. Mai 2021	10:15 Uhr	Eucharistiefeier
Mittwoch, 2. Juni 2021	08:30 Uhr	Rosenkranz
Donnerstag, 3. Juni 2021	10:15 Uhr	Eucharistiefeier-Fronleichnam
Freitag, 4. Juni 2021	15:00 Uhr	Barmherzigkeitsstunde/Kreuzwegandacht
Sonntag, 6. Juni 2021	10:15 Uhr	Eucharistiefeier
Freitag, 11. Juni 2021	15:00 Uhr	Barmherzigkeitsstunde/Kreuzwegandacht
Sonntag, 13. Juni 2021	09:00 Uhr	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung

Einlass nur mit Anmeldekärtchen, da die Gottesdienstbesucher auch bei Gottesdiensten im Freien registriert werden müssen (diese liegen in der Woche vor dem Gottesdienst in der Kirche aus) ggf. Kärtchen zu Beginn des Gottesdienstes ausfüllen.

**Aufgrund der aktuellen Lage besteht Maskenpflicht in und rund um die Kirche.  
Der Gottesdienst wird ohne Gesang durchgeführt.**

## Vereine

### Partnerschaftsverein der Gemeinde Kanzach

#### **Au revoir et merci!**

Roswitha Milbradt-Hoff, unsere langjährige Schriftführerin im Partnerschaftsverein, wird Kanzach in Richtung Bochum verlassen. Als Dank und Anerkennung für ihr treues und überzeugendes Engagement für die Jumelage überreichte ihr die erste Vorsitzende Christine Braig im Namen aller Mitglieder ein Weinpräsent und einen Strauß.

Wir haben uns natürlich gefreut zu hören, dass Roswitha weiterhin Mitglied in unserem Verein bleiben wird und aus der Ferne interessiert und aufgeschlossen unserem Vereinsleben folgen wird.



## **Kreisforstamt:**

### **Beschränkung des ordentlichen Fichten-Holzeinschlags vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021**

Die Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags in dem Forstwirtschaftsjahr 2021 vom 14. April 2021 (HolzEinschlBeschrV2021) ist am 23. April 2021 in Kraft getreten. Daraus ergibt sich eine Beschränkung des ordentlichen (planmäßigen) Einschlags der Holzart Fichte. Im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 wird der ordentliche Holzeinschlag auf 85 Prozent des durchschnittlichen Fichten-Einschlags beschränkt. Die Berechnung des Prozentsatzes bezieht sich auf alle verbuchten Sorten und Nutzungsarten je Waldbesitzerin und Waldbesitzer von 2013 bis 2017. Angefallenes Sturm- und Käferholz fallen nicht unter diese Verordnung. Es ist das jeweilige Wirtschaftsjahr / Kalenderjahr des Forstbetriebs heranzuziehen.

Auch nicht buchführungspflichtigen Betrieben, ohne amtlich festgestellten Hiebssatz, soll ein wirtschaftlich sinnvoller Marktzugang ermöglicht werden. Deshalb können diese ihre ordentlichen Fichtenholzeinschläge bis zu einer Höhe von maximal 75 Erntefestmeter ohne Rinde je Betrieb tätigen, ohne gegen die Regelungen der HolzEinschlBeschrV2021 bzw. des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes zu verstoßen. Eine Überschreitung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens stellt keinen Verstoß dar.

Eine Befreiung ist auf Antrag bei „wirtschaftlich unbilliger Härte“ (Existenzgefährdung des Forstbetriebs, Liquiditätsengpässe, hohe Vertragsstrafen) möglich. Es erfolgt eine Einzelfallprüfung. Die Erteilung einer Befreiung für Körperschaftswaldbetriebe und Privatwaldbetriebe ab 200 Hektar erfolgt durch das Regierungspräsidium Freiburg, im Privatwald unter 200 Hektar durch die Untere Forstbehörde.

## **Engagement und Einsatz werden wieder belohnt:**

### **Landkreis Biberach lobt Ehrenamtspreis 2021 aus**

Der Landkreis Biberach lobt wieder einen Preis für Ehrenamtliche aus, die sich über das normale Maß hinaus einbringen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung des Lebens im Landkreis Biberach, in den Städten und Gemeinden leisten. Bis zu zehn Ehrenamtspreisträger, denen jeweils ein Scheck über 1.000 Euro winkt, können in diesem Jahr ausgezeichnet werden. Einsende-schluss für Vorschläge ist am Mittwoch, 7. Juli 2021.

„Ich freue mich, dass es im Landkreis so viele Menschen gibt, die sich uneigennützig für andere, für die Gemeinschaft und damit für ein funktionierendes gesellschaftliches Zusammenleben einsetzen“, so Landrat Dr. Heiko Schmid. „Mit dem Ehrenamtspreis wollen wir diese Arbeit, die oft nicht in den Fokus der Öffentlichkeit gelangt, würdigen und anerkennen. Es wäre toll, wenn dadurch auch andere motiviert würden, sich ehrenamtlich einzubringen.“

Für die Auszeichnung mit einem Preis sind unter anderem folgende Kriterien maßgebend: Uneigennützigkeit, Vorbildlichkeit und Herausragen des ehrenamtlichen Engagements. Die vorgeschlagenen Gruppen, Vereine oder Einzelpersonen müssen aus dem Kreisgebiet stammen. Ihre ehrenamtliche Tätigkeit muss sich an die Menschen innerhalb des Landkreises richten. Das Engagement darf nicht überwiegend durch Zuschüsse finanziert werden und darf nicht maßgeblich von hauptamtlich tätigen Kräften leben.

#### Bewerbungsverfahren

Vorschläge für Gruppen, Vereine oder Einzelpersonen kann jeder beim Landratsamt Biberach einreichen. Neben den klassischen Betätigungsfeldern des Ehrenamtes in Sport, Musik und Kultur können beispielsweise auch Menschen vorgeschlagen werden, die sich im sozialen Bereich für Schwächere in der Gesellschaft einsetzen oder die den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in den Mittelpunkt ihres ehrenamtlichen Engagements stellen. Auch Vorschläge, die eine herausragende ehrenamtliche Betätigung junger Menschen zum Inhalt haben, werden ausdrücklich begrüßt. Eigenbewerbungen sind ausgeschlossen. Der Vorschlag ist mit Hilfe eines beim Landratsamt Biberach erhältlichen Vorschlagsbogens zu begründen. Darüber hinaus soll das ehrenamtliche Engagement auf maximal drei Seiten detaillierter ausgeführt werden. Alternativ hierzu kann der Vorschlag direkt über das Internet eingereicht und begründet werden. Preisträger der vergangenen Jahre können nicht nochmals ausgezeichnet werden.

Die Preisträger werden im Herbst von der Jury ermittelt. Die Preisverleihung findet am 6. Dezember 2021 im Landratsamt Biberach statt. Pandemiebedingt wird das Format oder die Örtlichkeit der Preisverleihung später festgelegt.

Informationen und Bewerbungsbogen: Maximilian Laemmle, Telefon 07351 52-6223, E-Mail: [ehrenamtspreis@biberach.de](mailto:ehrenamtspreis@biberach.de) oder [www.biberach.de](http://www.biberach.de).

### Notdienst der Apotheken

Der Notdienst wird im tägl. Wechsel mit 24 Stunden Notfallbereitschaft von 8:30 bis 8:30 Uhr durchgeführt.

Der Notdienstplan ist im Internet abrufbar unter [www.lak-bw.notdienst-portal.de](http://www.lak-bw.notdienst-portal.de)

#### **30.05. Vital-Apotheke, Bad Saulgau**

Tel.: 07581 484900

#### **03.06. Marien-Apotheke, Ertingen**

Tel.: 07371 6225

#### **06.06. Fünf-Linden-Apotheke, Biberach**

Tel.: 07351 827077



### NOTRUFNUMMERN

im Landkreis Biberach

Polizei:	☎ 110
Rettungsdienst / Notarzt:	☎ 112
Feuerwehr:	☎ 112
Krankentransport:	☎ 07351 19222

### Notdienste

Ärztlicher Notdienst:	☎ 116117
Kinderärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929343
Augenärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929350
HNO-ärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929347
Zahnärztlicher Notdienst:	☎ 0180 5911610
Apothekennotdienst:	☎ 0800 0022833

**Wunsch erfüller Nr. 1**

**ab 2,49 %**  
Aktion bis 30.06.2021

Erfüllen Sie sich jetzt Ihre Träume mit dem Frühlingskredit Ihrer Kreissparkasse Biberach! Sprechen Sie uns gerne an oder informieren Sie sich online.

Wenn's um Geld geht  
**Kreissparkasse Biberach**  
[www.wunscherfuller.de](http://www.wunscherfuller.de)

\*Effektiver Jahreszins (bonitätsabhängig), fester Sollzinssatz ab 2,44 % p.a. für Nettodarlehensbeträge ab 2.500,00 € bis 50.000,00 € | 2/3 aller Kunden erhalten 2,49 % effektiver Jahreszins, 2,43 % fester Sollzins p.a. Beispiel: Bei 10.000,00 € Nettodarlehensbetrag, Laufzeit 48 Monate, monatliche Rate 227,99 €. Gesamtbetrag 10.715,23 €, Kreissparkasse Biberach, Zeppelining 27-29, 88400 Biberach an der Riß | Diese Aktion gilt nur für Neuabschlüsse vom 01.04.2021 bis 30.06.2021.

### Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Kanzach, Rathausweg 6, 88422 Kanzach Tel: 07582 8286, Fax: 07582 933806

E-Mail: [kschultheiss@gemeinde-kanzach.de](mailto:kschultheiss@gemeinde-kanzach.de), E-Mail: [mitteilungsblatt@gemeinde-kanzach.de](mailto:mitteilungsblatt@gemeinde-kanzach.de) Internet: [www.gemeinde-kanzach.de](http://www.gemeinde-kanzach.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Klaus Schultheiß

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen, Vereine und sonstigen Inserenten Redaktion: Gemeindeverwaltung Kanzach, erscheint 14-tägig jeweils donnerstags.

ACHTUNG ÄNDERUNG des Redaktionsschlusses: **Mittwoch 10 Uhr**